

Selbständiges Beweisverfahren | S. 1

Die am Bau Beteiligten können die Feststellung von Tatsachen, die für einen **Bauprozess** erforderlich sind, nicht nur in eigener Regie vorbereiten durchführen (**Schiedsgutachten**). Sie können die – im Falle eines späteren Rechtsstreits ggf. erforderlich werdende – Beweisauf- nahme auch durch die ordentlichen Gerichte durchführen lassen, und zwar durch Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens. In diesem Fall hat – durch die mit der Antragschrift einher gehende Formulierung der Beweisfragen – vor allem der Antragsteller Einfluss auf die Gestaltung des Beweisverfahrens.

Ähnliche Einträge

Bauprozess

Schiedsgutachten